

**Anlage II****Inhaltsverzeichnis****A. Vorbemerkungen****B. Geschäftsbereiche**

Kapitel 1	Bundesminister des Auswärtigen
Kapitel II	Bundesminister des Innern
Kapitel III	Bundesminister der Justiz
Kapitel IV	Bundesminister der Finanzen
Kapitel V	Bundesminister für Wirtschaft
Kapitel VI	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kapitel VII	—
Kapitel VIII	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Kapitel IX	Bundesminister der Verteidigung
Kapitel X	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Kapitel XI	Bundesminister für Verkehr
Kapitel XII	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Kapitel XIII	Bundesminister für Post und Telekommunikation
Kapitel XIV	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Kapitel XV	Bundesminister für Forschung und Technologie
Kapitel XVI	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Kapitel XVII	—

**C. Besondere Sachgebiete**

Kapitel XVIII Statistik

Kapitel XIX Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Rechts der Soldaten

**Besondere Bestimmungen für fortgeltendes Recht  
der Deutschen Demokratischen Republik****Vorbemerkungen:**

Das in Abschnitt I des jeweiligen Kapitels aufgeführte Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft. Entsprechendes gilt für die in Abschnitt I des Kapitels I genannten völkerrechtlichen Verträge gemäß Artikel 12 des Vertrages.

Gemäß Abschnitt II des jeweiligen Kapitels werden die dort aufgeführten Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben, geändert oder ergänzt.

Gemäß Abschnitt III des jeweiligen Kapitels bleibt Recht der Deutschen Demokratischen Republik mit den dort bestimmten Maßgaben in Kraft.

Soweit in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die als Bundesrecht fortgelten, auf nicht fortgeltende Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Soweit in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, Anordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften enthalten ist, findet Artikel 129 des Grundgesetzes entsprechend Anwendung.

Soweit Rechtsvorschriften ausdrücklich aufgeführt sind, die von der Deutschen Demokratischen Republik zwischen der Unterzeichnung dieses Vertrages und dem Wirksamwerden des Beitritts erlassen werden, treten sie gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Vertrages in Verbindung mit Absatz 2 und Anlage II auch ohne zusätzliche Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland mit den in dieser Anlage niedergelegten Maßgaben in Kraft.